

### Synopse zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung																																																																
<p><b>§ 1</b> Unverändert.</p>	<p><b>§ 1</b> Unverändert.</p>																																																																
<p><b>§ 2 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Die Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Entleerung eines</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 35-l-Abfallbehälters</td> <td><del>89,16</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. 50-l-Abfallbehälters</td> <td><del>121,08</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. 60-l-Abfallbehälters</td> <td><del>140,28</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>4. 90-l-Abfallbehälters</td> <td><del>210,36</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>5. 120-l-Abfallbehälters</td> <td><del>283,56</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>6. 240-l-Abfallbehälters</td> <td><del>567,12</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>7. 770-l-Abfallbehälters</td> <td><del>1 656,60</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>8. 1100-l-Abfallbehälters</td> <td><del>2 217,24</del> Euro/Jahr</td> </tr> </table> <p>(2) Die Gebühren betragen bei wöchentlich einmaliger Entleerung eines</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 35-l-Abfallbehälters</td> <td><del>405,12</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. 50-l-Abfallbehälters</td> <td><del>437,16</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. 60-l-Abfallbehälters</td> <td><del>469,08</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>4. 90-l-Abfallbehälters</td> <td><del>251,64</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>5. 120-l-Abfallbehälters</td> <td><del>331,44</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>6. 240-l-Abfallbehälters</td> <td><del>662,64</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>7. 770-l-Abfallbehälters</td> <td><del>1 917,72</del> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>8. 1100-l-Abfallbehälters</td> <td><del>2 484,72</del> Euro/Jahr</td> </tr> </table>	1. 35-l-Abfallbehälters	<del>89,16</del> Euro/Jahr	2. 50-l-Abfallbehälters	<del>121,08</del> Euro/Jahr	3. 60-l-Abfallbehälters	<del>140,28</del> Euro/Jahr	4. 90-l-Abfallbehälters	<del>210,36</del> Euro/Jahr	5. 120-l-Abfallbehälters	<del>283,56</del> Euro/Jahr	6. 240-l-Abfallbehälters	<del>567,12</del> Euro/Jahr	7. 770-l-Abfallbehälters	<del>1 656,60</del> Euro/Jahr	8. 1100-l-Abfallbehälters	<del>2 217,24</del> Euro/Jahr	1. 35-l-Abfallbehälters	<del>405,12</del> Euro/Jahr	2. 50-l-Abfallbehälters	<del>437,16</del> Euro/Jahr	3. 60-l-Abfallbehälters	<del>469,08</del> Euro/Jahr	4. 90-l-Abfallbehälters	<del>251,64</del> Euro/Jahr	5. 120-l-Abfallbehälters	<del>331,44</del> Euro/Jahr	6. 240-l-Abfallbehälters	<del>662,64</del> Euro/Jahr	7. 770-l-Abfallbehälters	<del>1 917,72</del> Euro/Jahr	8. 1100-l-Abfallbehälters	<del>2 484,72</del> Euro/Jahr	<p><b>§ 2 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Die Gebühren betragen bei vierzehntäglicher Entleerung eines</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 35-l-Abfallbehälters</td> <td><u>115,80</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. 50-l-Abfallbehälters</td> <td><u>157,32</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. 60-l-Abfallbehälters</td> <td><u>182,28</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>4. 90-l-Abfallbehälters</td> <td><u>273,24</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>5. 120-l-Abfallbehälters</td> <td><u>368,40</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>6. 240-l-Abfallbehälters</td> <td><u>736,68</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>7. 770-l-Abfallbehälters</td> <td><u>2 151,96</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>8. 1100-l-Abfallbehälters</td> <td><u>2 880,24</u> Euro/Jahr</td> </tr> </table> <p>(2) Die Gebühren betragen bei wöchentlich einmaliger Entleerung eines</p> <table border="0"> <tr> <td>1. 35-l-Abfallbehälters</td> <td><u>136,56</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>2. 50-l-Abfallbehälters</td> <td><u>178,20</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>3. 60-l-Abfallbehälters</td> <td><u>219,60</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>4. 90-l-Abfallbehälters</td> <td><u>326,88</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>5. 120-l-Abfallbehälters</td> <td><u>430,56</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>6. 240-l-Abfallbehälters</td> <td><u>860,76</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>7. 770-l-Abfallbehälters</td> <td><u>2 491,20</u> Euro/Jahr</td> </tr> <tr> <td>8. 1100-l-Abfallbehälters</td> <td><u>3 227,76</u> Euro/Jahr</td> </tr> </table>	1. 35-l-Abfallbehälters	<u>115,80</u> Euro/Jahr	2. 50-l-Abfallbehälters	<u>157,32</u> Euro/Jahr	3. 60-l-Abfallbehälters	<u>182,28</u> Euro/Jahr	4. 90-l-Abfallbehälters	<u>273,24</u> Euro/Jahr	5. 120-l-Abfallbehälters	<u>368,40</u> Euro/Jahr	6. 240-l-Abfallbehälters	<u>736,68</u> Euro/Jahr	7. 770-l-Abfallbehälters	<u>2 151,96</u> Euro/Jahr	8. 1100-l-Abfallbehälters	<u>2 880,24</u> Euro/Jahr	1. 35-l-Abfallbehälters	<u>136,56</u> Euro/Jahr	2. 50-l-Abfallbehälters	<u>178,20</u> Euro/Jahr	3. 60-l-Abfallbehälters	<u>219,60</u> Euro/Jahr	4. 90-l-Abfallbehälters	<u>326,88</u> Euro/Jahr	5. 120-l-Abfallbehälters	<u>430,56</u> Euro/Jahr	6. 240-l-Abfallbehälters	<u>860,76</u> Euro/Jahr	7. 770-l-Abfallbehälters	<u>2 491,20</u> Euro/Jahr	8. 1100-l-Abfallbehälters	<u>3 227,76</u> Euro/Jahr
1. 35-l-Abfallbehälters	<del>89,16</del> Euro/Jahr																																																																
2. 50-l-Abfallbehälters	<del>121,08</del> Euro/Jahr																																																																
3. 60-l-Abfallbehälters	<del>140,28</del> Euro/Jahr																																																																
4. 90-l-Abfallbehälters	<del>210,36</del> Euro/Jahr																																																																
5. 120-l-Abfallbehälters	<del>283,56</del> Euro/Jahr																																																																
6. 240-l-Abfallbehälters	<del>567,12</del> Euro/Jahr																																																																
7. 770-l-Abfallbehälters	<del>1 656,60</del> Euro/Jahr																																																																
8. 1100-l-Abfallbehälters	<del>2 217,24</del> Euro/Jahr																																																																
1. 35-l-Abfallbehälters	<del>405,12</del> Euro/Jahr																																																																
2. 50-l-Abfallbehälters	<del>437,16</del> Euro/Jahr																																																																
3. 60-l-Abfallbehälters	<del>469,08</del> Euro/Jahr																																																																
4. 90-l-Abfallbehälters	<del>251,64</del> Euro/Jahr																																																																
5. 120-l-Abfallbehälters	<del>331,44</del> Euro/Jahr																																																																
6. 240-l-Abfallbehälters	<del>662,64</del> Euro/Jahr																																																																
7. 770-l-Abfallbehälters	<del>1 917,72</del> Euro/Jahr																																																																
8. 1100-l-Abfallbehälters	<del>2 484,72</del> Euro/Jahr																																																																
1. 35-l-Abfallbehälters	<u>115,80</u> Euro/Jahr																																																																
2. 50-l-Abfallbehälters	<u>157,32</u> Euro/Jahr																																																																
3. 60-l-Abfallbehälters	<u>182,28</u> Euro/Jahr																																																																
4. 90-l-Abfallbehälters	<u>273,24</u> Euro/Jahr																																																																
5. 120-l-Abfallbehälters	<u>368,40</u> Euro/Jahr																																																																
6. 240-l-Abfallbehälters	<u>736,68</u> Euro/Jahr																																																																
7. 770-l-Abfallbehälters	<u>2 151,96</u> Euro/Jahr																																																																
8. 1100-l-Abfallbehälters	<u>2 880,24</u> Euro/Jahr																																																																
1. 35-l-Abfallbehälters	<u>136,56</u> Euro/Jahr																																																																
2. 50-l-Abfallbehälters	<u>178,20</u> Euro/Jahr																																																																
3. 60-l-Abfallbehälters	<u>219,60</u> Euro/Jahr																																																																
4. 90-l-Abfallbehälters	<u>326,88</u> Euro/Jahr																																																																
5. 120-l-Abfallbehälters	<u>430,56</u> Euro/Jahr																																																																
6. 240-l-Abfallbehälters	<u>860,76</u> Euro/Jahr																																																																
7. 770-l-Abfallbehälters	<u>2 491,20</u> Euro/Jahr																																																																
8. 1100-l-Abfallbehälters	<u>3 227,76</u> Euro/Jahr																																																																

(3) Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfachen sich die Gebühren gemäß Absatz 2 entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(4) Die Gebühren betragen bei einmaliger Entleerung und Abfuhr (Polterabend) eines Abfallbehälters (120 l) 42,05 Euro.

(5) Für die Entsorgung der vorübergehend mehr anfallenden Abfälle in den vorgeschriebenen „amtlichen Bremerhavener Abfallsäcken“ beträgt die Gebühr je Abfallsack 3,80 Euro.

(6) Die Gebühren für die einmalige Entleerung von hausabfallähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen betragen für

1. einen 120-l-Abfuhr-Abfallbehälter 42,05 Euro,
2. einen 240-l-Abfuhr-Abfallbehälter 49,68 Euro.

(7) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen (maximal 1 m<sup>3</sup>) beträgt pro Anlieferung 3,80 Euro.

(8) Die Sperrabfallabfuhr wird auf Anforderung für jeden Haushalt einmal jährlich ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr durchgeführt. Für den Haushaltsbegriff gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes entsprechend. Die Gebühr für jede weitere Sperrabfallabfuhr beträgt 83,75 Euro.

(9) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie Grauer Wall beträgt

1. für die Deponierung nicht verbrennbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen
  - a) asbesthaltig 83,75 Euro/t,
  - b) Bodenaushub bis einschließlich LAGA-Einstufung Z 2 26,78 Euro/t,
  - c) sonstige 48,33 Euro/t.
2. für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen 85,72 Euro/t.

Für Lieferungen bis zu einem m<sup>3</sup> wird keine Gebühr erhoben.

(3) Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfachen sich die Gebühren gemäß Absatz 2 entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(4) Die Gebühren betragen bei einmaliger Entleerung und Abfuhr (Polterabend) eines Abfallbehälters (120 l) 15,65 Euro.

(5) Für die Entsorgung der vorübergehend mehr anfallenden Abfälle in den vorgeschriebenen „amtlichen Bremerhavener Abfallsäcken“ beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 Euro.

(6) Die Gebühren für die einmalige Entleerung von hausabfallähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen betragen für

1. einen 120-l-Abfuhr-Abfallbehälter 15,65 Euro,
2. einen 240-l-Abfuhr-Abfallbehälter 25,56 Euro.

(7) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen (maximal 1 m<sup>3</sup>) beträgt pro Anlieferung 5,00 Euro.

(8) Die Sperrabfallabfuhr wird auf Anforderung für jeden Haushalt einmal jährlich ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr durchgeführt. Für den Haushaltsbegriff gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes entsprechend. Die Gebühr für jede weitere Sperrabfallabfuhr beträgt 108,80 Euro.

(9) Die Gebühr für die Benutzung der Deponie Grauer Wall beträgt

1. für die Deponierung nicht verbrennbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen
  - a) asbesthaltig 108,80 Euro/t,
  - b) Bodenaushub bis einschließlich LAGA-Einstufung Z 2 34,80 Euro/t,
  - c) sonstige 62,80 Euro/t.
2. für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen 111,35 Euro/t.

Für Lieferungen bis zu einem m<sup>3</sup> wird keine Gebühr erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

~~(1) Gebührenschuldner bei der Benutzung der in § 2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Abfallbehälter ist derjenige, der nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist, und der Eigentümer solcher Grundstücke, die nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes nicht zur Grundsteuer heranzuziehen sind. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.~~

~~(2) Gebührenschuldner bei allen anderen Leistungen ist der Abfallbesitzer.~~

### § 4 bis § 6

Unverändert.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die in § 2 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Gebühren sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, die Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(2) Bei einer Übertragung des Grundstückseigentums endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats und beginnt die Gebührenpflicht des erwerbenden Grundstückseigentümers mit Beginn des auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonats. Für den Wechsel sonstiger dinglicher Rechte gilt dies entsprechend. Den Wechsel des Eigentums oder der dinglichen Nutzungsberechtigung haben der bisherige und der neue Gebührenschuldner unverzüglich bei der Anstalt anzuzeigen.

(3) Gebührenschuldner für die in § 2 Absatz 4 bis 7 und Absatz 9 bezeichneten Gebühren ist der Abfallbesitzer.

(4) Gebührenschuldner für die in § 2 Absatz 8 bezeichnete Gebühr ist die Person, die die Abholung des Sperrabfalls beantragt hat.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 bis § 6

Unverändert.

<p><b>§ 7 Gleichstellung</b></p> <p><del>Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.</del></p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 7. Mai 1981 (Brem.GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 8. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 323), außer Kraft.</p>
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 7. Mai 1981 (Brem.GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 8. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 323), außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8</b></p> <p>Künftig wegfallend.</p>

**Synopse zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven**

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Künftige Fassung</b>
<p><b>§ 1 bis § 15</b></p> <p>Unverändert.</p>	<p><b>§ 1 bis § 15</b></p> <p>Unverändert.</p>
<p><b>§ 16 Bemessung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Abscheidergebühr wird nach dem Gewicht des abgefahrenen Abscheidegutes berechnet. Berechnungseinheit zur Ermittlung der Gebühr für die Abscheiderentsorgung ist der Gebührensatz pro Tonne (t).</p> <p>(2) Die Gebühr für die Entleerung und Reinigung von Benzin- und Ölabscheidern beträgt <u>270,13</u> Euro/t.</p>	<p><b>§ 16 Bemessung der Gebühr</b></p> <p>(1) Unverändert.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Entleerung und Reinigung von Benzin- und Ölabscheidern beträgt <u>297,70</u> Euro/t.</p>
<p><b>§ 17 bis § 23</b></p> <p>Unverändert.</p>	<p><b>§ 17 bis § 23</b></p> <p>Unverändert.</p>